



# DATENSCHUTZORDNUNG

- 1 -

**Zu welchen Zwecken verwenden wir Daten, wie gehen wir damit um und welche Rechte haben unsere Mitglieder in Bezug auf ihre bei uns gespeicherten Daten.**

## **Datenschutzordnung des Turnverein Hahnenbach 1961 e.V.**

Der TV Hahnenbach 1961 e.V. verarbeitet und sammelt in vielfacher Weise personenbezogene Daten von Mitgliedern und Mitarbeitern (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebes und der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des §2 Abs. 4 und 5 seiner Satzung zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzverordnung.

### **§ 1: Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten unter anderem von Mitgliedern, Teilnehmer/innen am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeitern/innen, sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in den Dateisystemen, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt werden. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2: Verarbeitung personenbezogene Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adresse, ggf. Funktion und Ehrungen im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportart im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.



# DATENSCHUTZORDNUNG

- 2 -

## § 3: Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter mit Vornamen, Nachnamen, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Anschrift veröffentlicht.

## § 4: Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiter/innen im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens lt. Satzung §11 Abs. 3b zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## § 5: Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Vorstand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.



# DATENSCHUTZORDNUNG

- 3 -

## § 6: Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter/innen im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiter/innen und Übungsleiter/innen) sind auf den vertraulichen Umgang personenbezogener Daten zu verpflichten.

## § 7: Datenschutzbeauftragter

Wenn im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach §26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen des Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach §26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

Da aber im Turnverein Hahnenbach keine 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss der Verein keinen Datenschutzbeauftragten einsetzen.

## § 8: Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorsitzenden und damit durch den Vorstand beauftragten Person (Webmaster). Änderungen dürfen ausschließlich durch die genannten Personen vorgenommen werden.
2. Die unter 1. Genannten Personen sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (Z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes nach §26 BGB. Für den Betrieb eines Internetauftrittes haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand §26 BGB weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen kann der Vorstand §26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftrittes widerrufen. Die Entscheidung des Vorstandes §26 BGB ist unanfechtbar.



# DATENSCHUTZORDNUNG

- 4 -

## § 10: Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiter/innen des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzverordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## § 11: Widerspruchsrecht

Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage der berechtigten Interessen gem. Art. 6 I f DSGVO verarbeitet werden, haben Mitglieder und Teilnehmer das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogene Daten zu erheben, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus ihrer persönlichen Situation ergeben.

Der Widerspruch ist zu richten an:

an den 1. Vorsitzender des TV Hahnenbach 1961 e.V. mit

E-Mail: [ErsterVorsitzender@TvHahnenbach.de](mailto:ErsterVorsitzender@TvHahnenbach.de)

Diese Datenschutzverordnung wird auch in unserer Homepage [www.tvhahnenbach.de](http://www.tvhahnenbach.de) veröffentlicht.

Die zusätzliche Datenschutzerklärung bezüglich der Nutzung unserer Homepage ist dort veröffentlicht.

## § 11: Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 14. Oktober 2018 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Hahnenbach, den 29. November 2018

*Christoph Köhler*

- 1. Vorsitzender -

- Ende -